

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom, über die Höchstsätze für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf (Burgenländische Höchstsatzverordnung)

Auf Grund des § 13 Abs. 7 des Burgenländischen Sozialunterstützungsgesetzes - Bgld. SUG, LGBl. Nr. 7/2024, wird verordnet:

§ 1

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs

- (1) Der monatliche Höchstsatz für Leistungen der Sozialunterstützung beträgt
1. für Alleinstehende und Alleinerziehende:
pro Person 1.155,84 Euro
 2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen:
 - a) pro leistungsberechtigter Person 809,09 Euro
 - b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person 520,13 Euro
 3. für minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtigt sind, im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 265,85 Euro
 4. Zuschlag, für eine volljährige oder minderjährige Person mit Behinderungen zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts 208,06 Euro

(2) Die Höchstsätze nach Abs. 1 Z 1 und 2 enthalten einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 40%. Besteht kein oder ein geringerer Wohnbedarf oder ist dieser anderweitig gedeckt, so sind die jeweiligen Höchstsätze, die einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs enthalten, um diesen Anteil und somit höchstens um 40% zu kürzen. Das Land kann auf Antrag des Bezugsberechtigten oder von Amts wegen Leistungen zur Befriedigung des gesamten Wohnbedarfs bis zu 70% vom zustehenden Höchstsatz, welcher sich aus Abs. 1 ergibt, auch an Dritte erbringen.

(3) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß §§ 13 und 17 Z 1 Bgld. SEG 2023, LGBl. Nr. 26/2023. untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialunterstützung in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 184,94 Euro.

§ 2

Leistungsausmaß

Die Geldleistungen nach § 1 Abs. 1 gebühren zwölfmal pro Jahr, wobei alle Monate mit 30 Tagen berechnet werden.

§ 3

Erhöhung

Der Höchstsatz nach § 1 Abs. 1 Z 1 erhöht sich mit dem gleichen Prozentsatz wie der Gleicheszulagenrichtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung

des Gesetzes BGBl. II Nr. 200/2023. Dadurch bedingt erhöhen sich die Höchstsätze nach § 1 Abs. 1 Z 2 bis 4.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. April 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Burgenländische Mindeststandardverordnung, LGBl. 80/2010, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 94/2023, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:

Vorblatt

Problem:

Das Bgld. SUG stellt die Umsetzung des am 1. Juni 2019 in Kraft getretenen Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes dar, dessen Ziel eine Harmonisierung und Weiterentwicklung der verschiedenen Sozialhilfe- bzw. Sozialunterstützungsgesetze der Länder ist. Das Bgld. SUG tritt an die Stelle des Bgld. MSG. Die Burgenländische Höchstsatzverordnung ersetzt die Burgenländische Mindeststandardverordnung, die sich auf das Bgld. MSG stützte.

Die Höchstsätze werden den Bestimmungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes angepasst, was zu einer Erhöhung der Geldleistungen für alleinerziehende Personen, welche sich auf Grund der Erhöhung der Höchstsätze für minderjährige Personen ergibt und zu einer Verminderung der Geldleistungen für Haushaltsgemeinschaften führt. Geldleistungen an volljährige Bezugsberechtigte in Haushaltsgemeinschaften werden gemäß den Bestimmungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes begrenzt.

Ausgangswert für die Leistungen der Sozialunterstützung nach dem Bgld. SUG ist der für alleinstehende Ausgleichszulagenbezieherinnen oder Ausgleichszulagenbezieher (§ 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG) monatlich vorgesehene Betrag abzüglich des davon einzubehaltenden Beitrags zur Krankenversicherung. Die Höchstsätze der Sozialunterstützung beziehen sich auf den Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz, weshalb diese Verordnung notwendig ist.

Ziel:

Durch die vorliegende Verordnung werden nun ausgehend von dem für alleinstehende Ausgleichszulagenbezieherinnen oder Ausgleichszulagenbezieher (§ 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG) monatlich vorgesehenen Betrag abzüglich des davon einzubehaltenden Beitrags zur Krankenversicherung entsprechende Eurobeträge für die monatlichen Höchstsätze ab 1. April 2024 errechnet.

Inhalt:

Inhalt dieser Verordnung ist die betragsmäßige Festlegung der einzelnen Höchstsätze auf Grund der in § 13 Abs. 2 des Burgenländischen Sozialunterstützungsgesetz vorgegebenen Prozentsätze ab 1. April 2024.

Alternativen:

Es bestehen keine Alternativen zur gegenständlich gewählten Vorgangsweise, um das angestrebte Ziel zu erreichen.

Finanzielle Auswirkungen:

In finanzieller Hinsicht ergeben sich Auswirkungen aufgrund der Erhöhung der Höchstsätze. Diese Höchstsätze sind an die Höhe des ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatzes geknüpft, sodass hier keine Einflussnahme seitens des Landes als Träger der Sozialunterstützung besteht.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die legislativen Anpassungen haben keine unterschiedliche Auswirkung auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Durch die gegenständliche Verordnung sind keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht zu erwarten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch die vorliegende Verordnung werden ausgehend von dem für alleinstehende Ausgleichszulagenbezieherinnen oder Ausgleichszulagenbezieher (§ 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG) monatlich vorgesehenen Beträge abzüglich des davon einzubehaltenden Beitrags zur Krankenversicherung, entsprechende Eurobeträge für die monatlichen Höchstsätze ab 1. April 2024 errechnet.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Aufgrund der in § 13 Abs. 2 Bgld. SUG festgelegten Prozentsätze werden ausgehend vom Ausgangswert gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG die auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundeten Beträge ab 1. April 2024 festgesetzt.

Zu § 4 Abs. 1:

Die vorliegende Verordnung tritt rückwirkend mit 1. April 2024 in Kraft.